



Kriterien des SKS-Stiftungsrates für die Selektion von Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten im Sinne von Good Governance

durch den SKS-Stiftungsrat einstimmig beschlossen am 13. Mai 2011; angepasst am 24. Juni 2014 und am 26. April 2017

Für die Selektion von Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Grundlagen

„Unter **Corporate Governance** sind alle Grundsätze zu verstehen, die unter Wahrung der Entscheidungsfähigkeit und der Effizienz der Leitungsorgane eine verantwortungsbewusste Führung, Kontrolle und Kommunikation der Nonprofit-Organisation sicherstellen“,¹ hiess es im Swiss NPO-Code, dessen Richtlinien 2016 in ein neues Regelwerk bzw. 21 Standards² „für seriöse Organisationen, die Spenden zweckbestimmt, effizient und wirkungsorientiert einsetzen“ integriert wurden.

Ein wichtiger Grundsatz dieser Standards ist die Gewaltentrennung: „Die funktionelle Trennung zwischen dem obersten Leitungsorgan als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan und der operativen Geschäftsführung ist durch eine klare Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten schriftlich zu regeln“ (Standard 6 Ziff. 6).

Gemäss den Standards gehören u.a. folgende Aufgaben in die Kompetenz des obersten Organs:

- Es regelt die Grundsätze der Organisation nach Massgabe der Stiftungsurkunde (Standard 3 Ziff. 2).
- Als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan nimmt es mittel- und langfristige Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr (Standard 3 Ziff. 3).
- Es trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation, insbesondere für die Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und Verwendung des Vermögens, das Risikomanagement und die interne Kontrolle (Standard 3 Ziff. 3).
- Es sorgt rechtzeitig für die Erneuerung seiner Mitglieder (Standard 4 Ziff. 7).

Das oberste Organ der SKS ist der Stiftungsrat (SR). Er weist die erforderlichen Branchen-, Fach-, Management- und Sozialkompetenzen auf. Die SR-Mitglieder identifizieren sich mit den Zielsetzungen der Organisation und sind zeitlich disponibel. Sie sorgen für die Vermeidung von Interessenkonflikten und -kollisionen. Der SR sorgt für eine gute Durchmischung seines Gremiums im Sinne von unterschiedlichen strategischen und Board-spezifischen Kompetenzen, Rollen und sozialen Daten.³

¹ KPGH: Swiss NPO-Code, 2006, S. 11.

² Stiftung ZEWO: [Die 21 ZEWO-Standards](#), Zürich 2016.

³ Vgl. Hilb, M. & Renz, P.: Wirksame Führung und Aufsicht von Not-for-Profit-Organisationen (New NPO-Governance), Bern/Stuttgart/Wien 2009, Haupt Verlag, S. 12.

Die Zusammensetzung des SR stellt ein Abbild der Gesellschaft dar: Die Mitglieder des SR bringen insbesondere Kompetenzen in den konsumrelevanten Bereichen wie Arbeit, Bildung, Finanzen, Gesundheit, Kommunikation, Recht, Umwelt und Verkehr ein. Mitglieder des SR werden ad personam gewählt.

2. Aufgaben und Funktionen des SR und seiner Mitglieder

- die Aufsichtspflicht über die Geschäftsstelle unter der Leitung des Präsidiums wahrnehmen;
- die Unabhängigkeit der SKS sicherstellen;
- direkter Draht ins Bundeshaus: Der/die PräsidentIn oder ein Mitglied des Stiftungsrats sollte Mitglied des Bundesparlaments sein. Diese Person braucht ein starkes Rollenbewusstsein und Unabhängigkeit auch gegenüber der eigenen politischen Partei.

3. Voraussetzungen für den SKS-SR bzw. Anforderungen an den SR als Gremium

Idealerweise erfüllen SR-Mitglieder folgende Voraussetzungen:

- persönliche (intrinsische) Motivation zur Mitwirkung im SR;
- grosses Interesse an Konsumentenfragen;
- Erfahrung in der Risikobeurteilung von Organisationen;
- Kompetenzen in Personalführung und -selektion (Unterstützung für die GL bieten können);
- mindestens je ein Mitglied des SR verfügt über betriebswirtschaftliche oder juristische Kenntnisse.

Der SR als Gesamtgremium achtet auf eine ausreichende altersmässige Durchmischung und darauf, dass jedes Geschlecht mit mindestens einem Drittel der Sitze vertreten ist

4. Ausschlusskriterien für Mitglieder des SR

- **Exekutive Aufgaben** in **Organisationen**, die möglicherweise mit den Tätigkeiten der SKS in Konflikt geraten können (die Möglichkeit des Widerspruches genügt).
- Personen aus **Verwaltungsräten, Geschäftsleitungen** oder exponierten Positionen von **kommerziellen Unternehmen** mit einem Gesamtumsatz von >10 Mio Franken. Ausnahmen bedingen die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.
- Andere **finanzielle** oder **befugnismässige Abhängigkeiten**, welche die Unabhängigkeit der SKS in der Wahrnehmung von aussen in Frage stellen könnten.